

GEMEINDE WESTERHOLZ

KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

BEBAUUNGSPLAN NR.2 « SONNHOLM » – NEU –

FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER K 97 AN DER STRASSE « SONNHOLM »

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

1. DACHAUSBILDUNGEN

(GILT NICHT FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN)

GRUNDSTÜCK	DACHFORM	NEIGUNG	DACHDECKUNG
1, 3-11, 13, 16, 18-22, 24, 26-28, 30-37, 42-50, 56, 58, 59, 74	SATTELDACH	30° - 45°	PFANNENEINDECKUNG oder ASBESTZEMENT - SCHINDELN, DUNKEL
2, 12, 14, 15, 17, 23, 25, 29, 38-41, 51-55, 57	WALMDACH	27° - 45°	
60-73, 75	WALMDACH	30° - 38°	

2. SICHTFLÄCHEN DER GEBÄUDE

(EINSCHL. GARAGEN; NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN)

GRUNDSTÜCK	BESCHREIBUNG
1-55, 57, 60-75	VERBLENDMAUERWERK
56, 58, 59	PUTZ oder VERBLENDMAUERWERK
SOCKELFLÄCHEN:	SICHTBARE SOCKELFLÄCHEN SIND IN GLEICHEM MATERIAL UND FARBE WIE DIE AUSSENWANDFLÄCHEN AUSZUFÜHREN.

3. EINFRIEDIGUNGEN

GRUNDSTÜCK	BESCHREIBUNG
1-8, 12, 13, 33-44, 49, 52-75	SEITLICH UND RÜCKWÄRTIG ANPFLANZUNG EINER SICHTSCHUTZHECKE
9-11, 14-32, 45-48, 50, 51	SEITLICH BIS ZUR WALDGRENZE ANPFLANZUNG EINER SICHTSCHUTZHECKE

5. GARAGEN UND STELLPLÄTZE

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 1-75 IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN NUR INNERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
NICHT ÜBERDACHTTE STELLPLÄTZE SIND AUF EINER SEITE IM BAUWICH ZULÄSSIG.
BEI ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN SIND HOLZKONSTRUKTIONEN ZULÄSSIG.

6. BRANDSCHUTZ

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 9-11, 14-32, 45-48, 50, 51 IST BEI NEUBAUTEN VON KAMINEN UND KAMINKOPFERNEUERUNGEN EINE FUNKENPFLUGSICHERUNG ANZUBRINGEN.

7. GRUNDSTÜCKE MIT STARKER HANGLAGE

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 8, 9, 27-29 UND 43-50 IST EINE ZWEIFLÖSSIGE BEBAUUNG ZULÄSSIG. DAS ZWEITE VOLLGESCHOSS IST JEDOCH IM KELLERGESCHOSS ANZUORDNEN.

8. NEBENANLAGEN

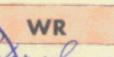
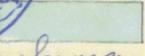
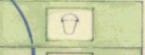
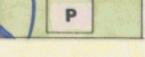
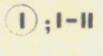
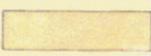
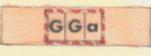
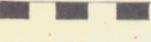
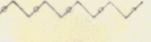
IM REINEN WOHNGEBIET (WR) SIND NEBENANLAGEN gem. § 14 BauNVO ZULÄSSIG, WENN DIE ÜBERBAUTE FLÄCHE 12 qm NICHT ÜBERSCHREITET. SICHTFLÄCHEN AUS VERBLENDMAUERWERK, HOLZ UND GLAS SIND ZULÄSSIG.

9. SICHTDREIECKE

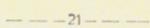
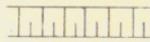
INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN DARF DIE HÖHE DER BEPFLANZUNG 70 cm ÜBER STRASSENÖBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. VORHANDENER BEWUCHS IST AUF DIE VORGENANNTHE HÖHE ZURÜCKZUSCHNEIDEN bzw. ZU ENTFERNEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	REINES WOHNGEBIET	BauNVO § 3
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	BBauG § 9 Abs. 1 NR. 18
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: KINDERSPIELPLATZ	BBauG § 9 Abs. 1 NR. 15
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE: PARKANLAGE	
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, z.B. 1 GESCHOSS ZWINGEND; MINDESTGRENZE 1 GESCHOSS - HÖCHSTGRENZE 2 GESCHOSSE	BauNVO §§ 16, 17
GRZ 0,2 GFZ 0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BauNVO §§ 16, 17 BauNVO §§ 16, 17
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	BauNVO § 22
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	BauNVO § 22
	OFFENE BAUWEISE	BauNVO § 22
	BAUGRENZE (SIEHE ANLAGE 1 DER BEGRÜNDUNG)	BauNVO § 23
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	BBauG § 9 Abs. 1 NR. 11
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	BBauG § 9 Abs. 1 NR. 11
	FUSSWEGE	BBauG § 9 Abs. 1 NR. 11
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	BBauG § 9 Abs. 1 NR. 11
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN: KLÄRANLAGE BRUNNEN TRAFO	BBauG § 9 Abs. 1 NR. 12
	FLÄCHEN DIE MIT BÄUMEN UND STÄUCHERN ZU BEPFLANZEN SIND	BBauG § 9 Abs. 1 NR. 25c
	FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN	BBauG § 9 Abs. 1 NR. 4
	FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	BBauG § 9 Abs. 1 NR. 4
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE, SICHTFLÄCHEN	BBauG § 9 Abs. 1 NR. 10
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	BauNVO § 16 Abs. 5
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	BBauG § 9 NR. 7
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	BBauG § 9 Abs. 1 NR. 21
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, HAUPTFIRSTRICHTUNG	BBauG § 9 Abs. 1 NR. 2
	ZU PFLANZENDER BAUM	BBauG § 9 Abs. 1 NR. 25c
	ZU ERHALTENDER KNICK	BBauG § 9 Abs. 1 NR. 20
	ERDGESCHOSSFUSSBÖDENHÖHEN (ROHBAU) BEZOGEN AUF NN	BBauG § 9 Abs. 1 NR. 1

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE		GRUNDSTÜCKS-NUMERIERUNG
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE		VORHANDENE HÖHENSCHICHTLINIE
	ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE		BÖSCHUNG
	SICHTDREIECK		STÜTZMAUER

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN	BBauG § 9 NR. 6

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM
.....ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES
INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN / VERFUGUNG DES LANTRATS DES KREISES
VOM AZ BESTÄTIGT.

WESTERHOLZ, DEN

-BÜRGERMEISTER-

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER **GEMEINDE WESTERHOLZ** KREIS SCHLESWIG-FLensburg **PLANZEICHNUNG (TEIL A)** UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD
HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WESTERHOLZ, DEN 07.09.1983



Peter Smussen

-BÜRGERMEISTER-

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER
DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 09.09.83 / VOM BIS ZUM
.....ORTSUBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG
DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 a Abs. 4 BBauG.)
SOWIE AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 c BBauG.) HINGEWIESEN
WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 10.09.83 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

WESTERHOLZ, DEN 12.9.83

Peter Smussen

-BÜRGERMEISTER-



DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG MIT TEXT UND DER BEGRÜNDUNG, IST VON K.H. SÖNNICHSEF, FREISCHAFFENDER ARCHITEKT BDA FLENSBURG, MURWIK-STR. 119, AUSGEARBEITET.

Smussen

FLENSBURG, DEN 02.04.1981

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 8.6.1978 DIE ORTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGAH AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 28.6.1978 BIS ZUM 28.7.1978 DURCH ABDRUCK IN DER BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 28.6.1978 ERFOLGT

Kreis Schleswig-Flensburg
24.FEB.1983
Eingang

WESTERHOLZ, DEN 4.7.1983

Peter Smussen
-BÜRGERMEISTER-



DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 20 Abs. 2 BBodG VOM 17.11.1979 IST AM 24.4.1980 DURCHGEFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.4.1980 IST NACH § 20 Abs. 4 Nr. 2 BBodG 1975/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

WESTERHOLZ, DEN 4.7.83

Peter Smussen
-BÜRGERMEISTER-



DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 21.7.1983 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

WESTERHOLZ, DEN 4.7.83

Peter Smussen
-BÜRGERMEISTER-



DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 26.1982 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

WESTERHOLZ, DEN 4.7.83

Peter Smussen
-BÜRGERMEISTER-



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 2.8.1982 BIS ZUM 3.9.1982 WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 21.8.1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHREIBLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 7.7.1982 IN DER ORTSUBLICH BEKANNTMACHTUNG GEMACHT WORDEN.

WESTERHOLZ, DEN 4.7.83

1) Mo-Fr 8⁰⁰-12³⁰
Mo-Mi 14⁰⁰-16³⁰
Do 14⁰⁰-17⁰⁰

Peter Smussen
-BÜRGERMEISTER-



DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 4.5.1982 SOWIE DIE ÖFFENTLICHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BEFESTIGT.

SCHLESWIG, DEN 1.2.1983

Orientlich bestellter Vermessungsingenieur 36
Dipl.-Ing. PETER OTTO
Schleswig

Otto
Öffentl. best. Verm. Ing.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHME AM 24.11.1982 ENTSCHEIDEN DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

WESTERHOLZ, DEN 4.7.83

Peter Smussen
-BÜRGERMEISTER-



DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 27.6.83 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.6.83 GEBILLIGT.

x) geändert
WESTERHOLZ, DEN 4.7.83

Peter Smussen
-BÜRGERMEISTER-



DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT BESCHLUSS DER INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN / VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES Schleswig-Flensburg VOM 23.08.1983 Nr. 616/83 MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN GENEHMIGT.

WESTERHOLZ, DEN 07.09.1983

Peter Smussen
-BÜRGERMEISTER-

